

Bundesrat: Einigung zum Wachstumschancengesetz?

Das im Bundesrat zunächst gescheiterte Wachstumschancengesetz steht am 22.03.2024 erneut zur Abstimmung auf der Tagesordnung des Bundesrats. Im Anschluss an die bereits erfolgte Verhandlungsrunde mit einer unechten Einigung im Vermittlungsausschuss (vgl. TAX WEEKLY # 6/2024) hat der Bundestag am 23.02.2023 bereits seine Zustimmung erteilt, lediglich die erforderliche Zustimmung des Bundesrats steht noch aus.

Zu dem einzig verbleibenden streitigen Punkt abseits des eigentlichen Gesetzes (Agrardiesel-Debatte), der von der Union überraschend in die Verhandlungen eingebracht wurde, zeichnet sich womöglich eine Einigung ab. Allerersten Presseberichten zufolge könnte die Einigung darin bestehen, dass sich die Bundesregierung im Wege einer sog. Protokollerklärung zum Beschluss des Bundesrats verpflichtet, ein gleichwertiges Entlastungspaket für die Landwirtschaft zu erarbeiten. Eine solche Protokollerklärung wäre zwar nicht rechtlich verpflichtend, würde aber eine starke politische Bindungswirkung entfalten.

Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV)

Zur Umsetzung der im August 2023 beschlossenen Eckpunkte zum Bürokratieabbau hatte das BMJ am 11.01.2024 den Referentenentwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV) an die Verbände versandt (vgl. TAX WEEKLY # 1/2024).

Am 13.03.2024 hat nun das Bundeskabinett den [Regierungsentwurf](#) zu diesem Gesetz beschlossen und damit das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet. Enthalten sind aus steuerlicher Sicht weiterhin die schon im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen des Handelsgesetzbuchs, der Abgabenordnung und des Umsatzsteuergesetzes, die die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht einheitlich von zehn auf acht Jahre verkürzen sollen. Dazugekommen sind nun aber auch folgende weitere, steuerlich relevante Erleichterungen:

- › Im Einkommensteuergesetz soll die Geltungsdauer von Freistellungsbescheinigungen bei der Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 50a EStG von drei auf fünf Jahre verlängert werden (§ 50c Abs. 2 Satz 4 EStG-E).
- › Um Unternehmer von den mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung verbundenen Bürokratiekosten zu entlasten, soll der Schwellenwert von mehr als € 7.500 auf mehr als € 9.000 angehoben werden, sodass mehr Unternehmer lediglich vierteljährlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben müssen (§ 18 Abs. 2 und 2a UStG-E).
- › Bei der Differenzbesteuerung soll der Schwellenwert für die Besteuerung nach der Gesamtdifferenz von € 500 auf € 750 angehoben werden (§ 25a Abs. 4 Satz 2 UStG-E). Durch die Erhöhung sei die Vereinfachungsregelung des § 25a Abs. 4 UStG auf mehr Gegenstände anwendbar. Mithin könnten mehr Wiederverkäufer von der Ermittlung der Einzeldifferenz entlastet werden.
- › Durch Änderung des Investmentsteuergesetzes (InvStG) soll insbesondere ein unbeabsichtigt entstandener Zusatzaufwand bei der Veranlagung von Spezial-Investmentfonds korrigiert und ein ähnlicher Rechtszustand wie vor dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22.12.2023 hergestellt werden:
 - Aufgrund der Änderungen durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr als gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter nach

§ 183 Abs. 1 Satz 2 AO a.F. fingiert werden. Deshalb soll regelt werden, dass alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die nach dem Investmentsteuergesetz oder der Abgabenordnung mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, dem gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds (§ 3 InvStG) in Vertretung der Feststellungs-beteiligten bekannt zu geben sind. Bei der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten erfolgt (§ 51 Abs. 5 Satz 3 und 4 InvStG-E).

- Die Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung soll für ausschüttende und thesaurierende Spezial-Investmentfonds auf acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vereinheitlicht werden (§ 51 Abs. 2 Satz 1 InvStG-E).
- Die Höhe des Verspätungszuschlags nach § 152 AO für die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen von Spezial-Investmentfonds soll – orientiert an § 152 Abs. 7 AO – für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung auf 0,0625 Prozent der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge festgelegt werden. Dies soll ungeachtet einer etwaigen Steuerbefreiung auf Anlegerebene gelten (§ 51 Abs. 2 Satz 2 InvStG-E)
- Der Spezial-Investmentfonds soll selbst zur Abgabe der Feststellungserklärung verpflichtet werden. Dies ermögliche eine mögliche maschinelle Unterstützung bei der Durchführung der Zwangsverfahren nach den §§ 328 ff. AO (§ 51 Abs. 3 Nr. 1 und 2 InvStG-E).
- Die Änderungen in § 51 Abs. 2 und 3 InvStG-E sollen erstmals für Geschäftsjahre des Spezial-Investmentfonds anzuwenden, die nach dem 31.12.2024 beginnen. § 51 Abs. 5 Satz 3 und 4 InvStG-E soll ab dem Tag des Inkrafttretens des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes anzuwenden sein.

FG Köln: EuGH-Vorlage – Höhere Schenkungsteuer für die Errichtung einer ausländischen Familienstiftung europarechtswidrig?

Das FG Köln hat europarechtliche Zweifel daran, ob einer in Liechtenstein ansässigen Familienstiftung das für inländische Familienstiftungen geltende sog. Steuerklassenprivileg im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer vorenthalten werden darf. Mit seinem am 11.03.2024 veröffentlichten Beschluss vom 30.11.2023 ([7 K 217/21](#)) hat der 7. Senat diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt.

Eine in Deutschland lebende Stifterin hatte der Klägerin, einer nach liechtensteinischem Recht errichteten und dort ansässigen sog. Familienstiftung, Vermögen zugewandt. Begünstigte der Stiftung sind die Kinder und Enkelkinder der Stifterin. Mit der zur Errichtung eingereichten Schenkungsteuererklärung begehrte die Klägerin die Festsetzung der Schenkungsteuer unter Berücksichtigung eines Freibetrags in Höhe von € 200.000 sowie die Anwendung eines Steuersatzes von 19 % nach Steuerklasse I. Die Vorschrift über das sog. Steuerklassenprivileg gemäß § 15 Abs. 2 ErbStG, wonach sich der Steuersatz nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen den von der Stiftung begünstigten Personen und der stiftenden Person richtet, sei erweiternd auch auf ausländische Stiftungen anzuwenden. Denn die nach dem Wortlaut der Vorschrift auf inländische Stiftungen beschränkte Begünstigung verstoße gegen die europäische Kapitalverkehrsfreiheit. Das beklagte Finanzamt setzte die Schenkungsteuer ohne Berücksichtigung des Steuerklassenprivi-

legs fest (Berücksichtigung eines Freibetrags in Höhe von lediglich € 20.000 und Anwendung eines Steuersatzes von 30 % nach Steuerklasse III). Hiergegen klagt die Klägerin vor dem Finanzgericht Köln.

Der 7. Senat bezweifelt in seinem Vorlagebeschluss, dass zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen, welche die durch § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG bewirkte Ungleichbehandlung der Liechtensteiner Stiftung bzw. die daraus resultierende Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit rechtfertigen könnten.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 15.03.2024

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>C-585/22</u>	14.03.2024	Reference for a preliminary ruling – Freedom of establishment – Article 49 TFEU – Corporation tax – Intra-group cross-border loan, concluded for the purpose of an external acquisition – Impossibility to deduct the interest on such a loan debt from the taxable profits – Wholly artificial arrangement – Concept – Proportionality
<u>C-639/22, C-640/22, C-641/22, C-642/22, C-643/22, C-644/22</u>	14.03.2024	Vorabentscheidungsersuchen – Mehrwertsteuerrichtlinie – Befreiungen – Verwaltung von Anlagevermögen – Begriff – Vergleichbarkeit mit einem OGAW – Rentenfonds – Investitionsrisiko der Anleger

Alle am 14.03.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>V R 15/21</u>	07.12.2023	Wohnraumvermietung und Vorsteuerabzug aus Heizungsanlage

Alle am 14.03.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IX B 118/22</u>	23.02.2024	Feststellungsverjährung bei Verlustfeststellungsbescheiden
<u>VII B 40/23 (Adv)</u>	19.02.2024	Prüfung bei Unklarheiten über die Qualifikation als Betrieb der Fleischwirtschaft

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.